

Schulstempel

Schul-Nr.

Antrag auf Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe für

Vorname/n und Namen des Kindes

Mein/Unser Kind wird die Jahrgangsstufe im kommenden Schuljahr (2021/22) freiwillig wiederholen.

Die Wiederholung erfolgt auf der Grundlage des § 129a des Schulgesetzes.

Ich/Wir wurden durch die besuchte Schule in einem Gespräch über die Sachlage informiert und hinsichtlich möglicher Vor- und Nachteile beraten.

Ich/Wir haben dabei u.a. folgende Informationen zur Kenntnis genommen:

- Wenn viele Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen, kann dies zu sehr vollen Lerngruppen führen.
- Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe sind auch dann die Leistungen des nächsten Schuljahres maßgeblich, wenn sie schlechter sind als in diesem Schuljahr. Dies kann bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 auch dazu führen, dass keine „Gymnasialempfehlung“ mehr erteilt wird.
- Sofern mein/unser Kind die Jahrgangsstufe 6 besucht, wird das Aufnahmeverfahren für einen Schulplatz in Jahrgangsstufe 7 abgebrochen.
- Sofern mein/unser Kind ein Gymnasium besucht und in Jahrgangsstufe 7 das Probejahr wiederholt, unterliegt es bei einer Wiederholung dieser Jahrgangsstufe am Gymnasium erneut einer Probezeit; sofern es die Probezeit in einer anderen Jahrgangsstufe nicht besteht, muss es das Gymnasium verlassen und in einer anderen Schulart wiederholen.
- Sofern mein/unser Kind ein Gymnasium besucht und nicht versetzt wird, wird die Wiederholung der Jahrgangsstufe angeordnet und erfolgt – ungeachtet dieses Antrags - nicht mehr freiwillig. Das bedeutet, dass die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer angerechnet wird.
- Sofern mein/unser Kind die Jahrgangsstufe 10 besucht und voraussichtlich auch nach einer Wiederholung nicht in die gymnasiale Oberstufe übergehen wird, kann sich die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und in den Bildungsgängen an den beruflichen Schulen in den Folgejahren schwieriger darstellen als am Ende dieses Schuljahres.
- Sofern mein/unser Kind die Jahrgangsstufe 10 an einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule besucht und neben dem mittleren Schulabschluss die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erwirbt, erlischt bei einer Wiederholung die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Darüber wird auf der Grundlage der dann erbrachten Leistungen im kommenden Schuljahr erneut entschieden.

Vorname/n und Namen der Erziehungsberechtigten

Berlin, den _____ 2021

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)